

**Verordnung über die Videoüberwachung des  
öffentlichen Grundes**

vom 6. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Art. 1 Zweck .....	3
Art. 2 Art der Überwachung .....	3
Art. 3 Zuständigkeit.....	3
Art. 4 Verhältnismässigkeit .....	3
Art. 5 Transparenz.....	4
Art. 6 Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen .....	4
Art. 7 Weitergabe von Aufzeichnungen.....	4
Art. 8 Löschung .....	4
Art. 9 Auswertung und Zutrittsberechtigte .....	4 - 5
Art. 10 Auskunftsrecht .....	5
Art. 11 Inkrafttreten.....	5

Gestützt auf § 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Geroldswil vom 2. Dezember 2013 und § 8 sowie § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement zur Videoüberwachung.

#### **Art. 1**

Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr- und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der zuständigen Polizeiorganen bzw. Untersuchungsbehörden der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Zweck

#### **Art. 2**

Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) oder als passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) erfolgen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit werden bei Möglichkeit Privacy-Filter eingesetzt.

Art der Überwachung

#### **Art. 3**

Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Verfügung über das Anbringen von neuen Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen, im Gemeindegebrauch stehenden Orten.

Zuständigkeit

#### **Art. 4**

Die Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartographisch als Bestandteil der Verfügung (Beschluss Gemeinderat) festzuhalten.

Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.

**Art. 5**

<sup>1</sup>Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich ist.

Transparenz

<sup>2</sup>Die Gemeinde führt eine Liste (vgl. Anhang 1 dieser Verordnung) der zu überwachenden Standorte und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Im Weiteren werden die zur Einsichtnahme des Bildmaterials bezeichneten Gemeindepolizisten festgehalten.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt die Liste im Anhang 1 mittels Behördenbeschluss anzupassen. Dieser wird im amtlichen Publikationsorgan öffentlich publiziert und auf der Gemeindenwebseite zugänglich gemacht.

<sup>4</sup>Die Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes wird veröffentlicht und in die öffentliche Rechtssammlung gestellt.

**Art. 6**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Gemeindepolizei Geroldswil im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

**Art. 7**

Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Weitergabe von Aufzeichnungen

Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

**Art. 8**

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu löschen oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Löschung

**Art. 9**

Der Gemeinderat bestimmt die Polizeibeamten zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Auswertung  
und Zutrittsbe-  
rechtigte

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich der zuständigen Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoüberwachungsinstallationen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

**Art. 10**

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Gemeindepolizei zu richten.

Auskunfts-  
recht

Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeit des Vorfalles,
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises.

**Art. 11**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

Geroldswil,

**Gemeindeversammlung Geroldswil**

Michael Deplazes  
Gemeindepräsident

Gregor Jurt  
Gemeindeschreiber

## **Anhang 1**

Gemäss Art. 5 dieser Verordnung ist eine Liste über die Videoinstallationen zu führen, welche für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

1. *Abfallsammelstelle Giessacker*
2. *Zentrumsgarage Dorfplatz*
3. *Dorfplatz*
4. *Freizeitanlage Moos*
5. *Freizeitanlage Werd (Aussenbereich WC-Anlage)*
6. *Postgarage*
7. *Zentrumsgarage Huebegg*